

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 364.

Montag den 30. December.

1867.

Bekanntmachung.

Das 28. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

Nr. 149. Verordnung zu Ausführung der Militärstrafgerichtsordnung; vom 30. November 1867.

= 150. Verordnung zu Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, den Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtsfachen und einige auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dieser Personen bezügliche Bestimmungen betreffend; vom 4. December 1867.

= 151. Bekanntmachung, das Gesetz vom 13. Februar 1867 über Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden Königlich Preussischen Truppen betreffend; vom 19. December 1867.

= 152. Verordnung, die Ein- und Ausfuhr von Spielarten betreffend; vom 16. December 1867.

= 153. Verordnung, die Verpflichtung evangelischer Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu geben haben, betreffend; vom 5. December 1867.

= 154. Gesetz, die Aufhebung der sogenannten Messerien betreffend; vom 18. December 1867.

= 155. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Falkenstein; vom 20. November 1867.

= 156. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der Zittau-Großschönauer Staatseisenbahn betreffend; vom 9. December 1867.

= 157. Bekanntmachung, die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen durch die Allgemeine Deutsche Creditanstalt zu Leipzig betreffend; vom 28. November 1867.

= 158. Verordnung, die Gewerbe- und Personalsteuer-Catastration auf das Jahr 1868 und die Frist zu Einreichung von Rentendeclarationen betreffend; vom 19. December 1867.

= 159. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Kranken- und Unterstützungscassenvereins der Damastfabrik Pröbß sen. seel. Söhne zu Großschönau; vom 27. November 1867.

= 160. Gesetz, die provisorische Forterhebung der Grund-, Gewerbe-, Personal-, Schlacht- und Stempelsteuer zc. im Jahre 1868 betreffend; vom 18. December 1867.

= 161. Verordnung, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 betreffend; vom 19. December 1867.

= 162. Gesetz, die Aufhebung der nach Vorschrift des Vereinszolltarifs zeitlich erhobenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie betreffend; vom 20. December 1867.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 14. Januar 1868 auf dem Rathhause saale zur Kenntnignahme öffentlich aushängen.
Leipzig, den 28. December 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Serutti.

Bekanntmachung.

Wiederholt machen wir darauf aufmerksam, daß die Polizeidiener und Nachtwächter von uns angewiesen worden sind, gegen Ruhestörungen auf den Straßen in der Sylvesternacht in derselben Weise einzuschreiten, wie zu andern Zeiten.

Leipzig, den 29. December 1867.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Küder.

Quittung.

Für das Unterlassen der Zusendung von Neujahrskarten zahlten seit der 3. Veröffentlichung, in welcher anstatt „von Herrn“ durchweg „Herr“ und anstatt „von dem Handlungshause“ „die Herren“ zu lesen ist, fernerweit zur Armencaffe:

2 Thlr. Herr Banquier Franz Schlid,

2 = = Banquier Max Meyer.

2 Thlr. Herr Consul Küstner.

2 = = Generalconsul Göhring.

Unter Zusicherung zweckdienlicher Verwendung der Gaben für würdige Arme bleiben wir zur Empfangnahme weiterer gefälliger Zahlungen auf unserm Bureau, Universitätsstraße 9 (Gewandhaus), 1 Treppe hoch, bereit.

Leipzig, den 29. December 1867.

Das Armen-Directorium.

Bur Kirchenordnungs-Frage.

* Leipzig, 29. December. Unter dem 8. December d. J. hat die Stadtgeistlichkeit Leipzigs fast einstimmig die nachfolgende Adresse an das Königl. sächsische Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in der Kirchenordnungsfrage gerichtet: „Mit hingebender Aufmerksamkeit sind die ehrerbietigst Unterzeichneten den Kammerverhandlungen gefolgt, welche die vor Kurzem vorgelegte Kirchenordnung betreffen und insbesondere auch die Geistlichkeit des Landes nach allen Seiten berühren.“

Wir können es uns nicht verhehlen, daß, wie wir glauben, von jedem Standpuncte aus, vornehmlich vier Punkte der bisherigen Verhandlungen und Beschlüsse geeignet sind, mit Besorgniß zu erfüllen.

Es ist zuerst der Beschluß der II. Kammer, da, wo mehr Geistliche an einer Gemeinde sind, höchstens zweien derselben den Zutritt in den Kirchenvorstand zu gewähren.

Da mehr als zwei Geistliche immer nur an sehr großen Gemeinden vorhanden sein werden, mithin an solchen, bei welchen

die gesetzlich höchste Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder einzusetzen sein wird, so kann ein Ueberwiegen der Geistlichen im Kirchenvorstande nicht mit Fug befürchtet werden, wohl aber, daß durch diese Bestimmung das Verhältnis der einzelnen Geistlichen zu der Gemeinde, gegen den Geist der evangelisch-lutherischen Kirche selbst ein ungleichartiges werde. Sowohl den Geistlichen wie dem Kirchenvorstande wird dadurch eine wichtige Gelegenheit der Mitwirkung und Orientirung in den wichtigsten Fragen der Gemeinde entzogen, und sicher ist dieses der Grund, daß eine Beschränkung wie die von der II. Kammer beschlossene, so viel uns bekannt, in keiner einzigen der bis dahin bestehenden Kirchenverfassungen anzutreffen, sondern kirchenrechtlich ein vollkommenes Novum ist.

Ebenso liegt es unseres Erachtens namentlich auf dem Lande so sehr in der Natur der Sache, daß der Geistliche der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist, daß selbst die österreichische Kirchenverfassung den Vorsitz des Geistlichen wenigstens „als Regel“ wahrte. Alle übrigen Kirchenverfassungen fordern unseres Wissens den Vorsitz des Geistlichen sogar ausnahmslos.

Bedenklicher noch ist unseres Erachtens die Bestimmung, welche